

GRAN CANARIA

Die majestätische Kanareninsel

Ihr Reisepreis
pro Person in der Suite
€ 1.399,-



Ihr Reisettermi:
22.03. bis 29.03.2020

- Begleitete Flugreise
- Flüge ab/bis Kassel
- Übernachtungen **in Suiten** im 4-Sterne-Hotel
- Halbpension inklusive **inkl. Wasser und Wein beim Abendessen**
- Umfangreiches Erlebnispaket bereits eingeschlossen



Persönliche
Reisebegleitung durch:

Petra Käckel

Info & Buchung
Käckel-Reisen 05674 6141

Grebenersteiner Str. 9 · 34393 Grebenstein-Schachten
Telefon (0 56 74) 61 41 · Telefax (0 56 74) 78 55 · E-mail an: info@kaeckel.de
- als Vermittler -

GRAN CANARIA

Die majestätische Kanareninsel

Gran Canaria ist mit einer Fläche von 1560,1 km² nach Teneriffa und Fuerteventura die drittgrößte der Kanarischen Inseln. Die annähernd kreisförmige Insel hat einen Durchmesser von etwa 50 Kilometern und eine Küstenlänge von rund 236 Kilometern. Gemessen an der Bevölkerung ist Gran Canaria nach Teneriffa die zweitgrößte Insel der Kanaren. Die Hauptstadt ist Las Palmas de Gran Canaria. Die Insel ist, wie der gesamte Archipel, vulkanischen Ursprungs. Die höchste Erhebung ist der 1956 Meter hohe Morro de la Agujereada. Wahrzeichen Gran Canarias ist der 1813 Meter hohe Roque Nublo. Auf Grund ihrer klimatischen und geographischen Vielfalt sowie ihrer differenzierten Flora und Fauna wird Gran Canaria auch als „Minaturkontinent“ beschrieben. Die Insel besitzt 14 Mikroklimazonen. Aus dem Bergland des Inselinneren führen viele Trockentäler, sogenannte Barrancos, bis an die Küste. Herrlich helle und goldgelbe Sandstrände, traumhafte Dünen, malerische Orte und Dörfer und Natur, die begeistert, locken Millionen Menschen aus aller Welt auf die Sonneninsel.

IHR REISEVERLAUF

1. Tag: Anreise und Begrüßung

Heute startet Ihr Flug von Kassel nach Gran Canaria. Ankunft am Flughafen und Transfer zum Hotel. Begrüßungsgetränk und Informationen zu Land und Leuten. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Ganztägige Inselbesichtigung inkl. Mittagessen

Frühstück. Nachdem Sie Playa del Inglés und Maspalomas verlassen haben, fahren Sie in das Fataga-Tal (Grand Canyon von Gran Canaria) mit seiner atemberaubenden Kulisse und den fantastischen Aussichtspunkten. In San Bartolomé de Tirajana erwartet Sie ein einmaliger Ausblick auf die Caldera von Tirajana. Weiter geht es dann an den Mandelbaumterrassen vorbei in das urige Tejeda. Hier haben Sie immer die beiden heiligen Berge der Guanchen, den Roque Nublo und den Roque Bentayga, im Blick. Von Tejeda aus fahren Sie dann nach Artenara, zum höchstgelegenen Dorf der Insel. Dort besuchen Sie eine Kapelle, die sich in einer Höhle befindet. Anschließend fahren Sie auf einen Berg, 1500 m über dem Meeresspiegel. Dort befindet sich der Krater eines der letzten Vulkanaustritte. Bei besonders schönem Wetter kann man sogar bis nach Fuerteventura blicken! Im Anschluss fährt der Bus durch Pinienwälder auf die grüne Seite der Insel nach Valleseco zum Mittagessen. Nach dem Mittagessen fahren Sie nach Teror, einem Wallfahrtsort von Gran Canaria und eines der schönsten Dörfer der Kanaren. Schließlich geht es über Las Palmas, der Hauptstadt der Insel, zurück in den Süden. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

3. Tag: Ganztagesausflug "Der grüne Norden" inkl. Tapas, Wein und Kaffee

Frühstück im Hotel. Die Route führt uns an der Westküste entlang, auf der Landstraße in das Bergdorf Mogán liegt die Mühle Molino Quemado aus dem 19. Jahrhundert, die die gesamte Region mit Gofio (Maismehl) und Mehl versorgte. Mit 7 Metern Höhe ist sie die grösste Mühle der Insel. Weite Hänge und eindrucksvolle Schluchten, die sich bis zum Meer hinziehen, prägen das Landschaftsbild. Nachdem wir das Dorf Mogán hinter uns gelassen haben, machen wir einen kurzen Halt in einem urigen Restaurant mit einem klei-

nen Museum, in dem auf zwei Etagen alte kanarische Werkzeuge und Gebrauchsgegenstände ausgestellt sind, die früher auf den Kanarischen Inseln benutzt wurden. Weiter geht es durch die grünen Berge mit großen Wäldern aus kanarischer Pinie, Palmoasen und exotischen Obstbäumen über San Nicolas in das Tal von Agaete. Dort besuchen wir eine Kaffee- und Orangenplantage, die auch über einen eigenen Weinkeller verfügt. Während unserem Besuch auf dem über 200 Jahre alten Anwesen verkosten Sie die schmackhaften kanarischen Orangen, probieren frisches Quellwasser und erfahren Wissenswertes über den Anbau von Kaffee und Wein. Zum Abschluss dürfen wir den aromatischen Wein und Kaffee kosten und es werden Tapas dazu serviert. Nächster Halt ist die denkmalgeschützte Stadt Arucas. Hier besichtigen wir eines der emblematischsten Gebäude der Stadt, die Rumfabrik Arehucas. Dort reift der Rum in über 4000 Eichenfässern, die teilweise von prominenten Persönlichkeiten unterschrieben wurden. Nach einem kleinen Rundgang darf natürlich auch probiert werden! Nach dem Mittagessen in besonderer Atmosphäre machen wir einen Abstecher auf den 569 m hohen „Pico de Bandama“, von dem man einen überwältigenden Ausblick sowohl über den gesamten östlichen Teil der Insel, als auch in den 200 Meter tiefen Vulkankrater mit einem Durchmesser von 1000 Metern hat. Zum Abschluss Besuch im botanischen Garten „Jardin Canario“ in Tafira, in dem man viele außergewöhnliche typisch kanarische Pflanzen vorfindet, welche zum Teil auf anderen Inseln schon ausgestorben sind. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

4. Tag: Ganztägige Besichtigung Las Palmas

Frühstück im Hotel. Mit 400.000 Einwohnern ist Las Palmas die größte Stadt der Kanarischen Inseln und befindet sich fernab des Badetourismus. Spüren Sie den ganz eigenen Charme und das mondäne Flair der Hauptstadt. Zunächst fahren Sie durch das Geschäftszentrum der Stadt zur Gartenstadt. Hier befinden sich die „Jardines de Dorama“ und das Hotel Santa Catalina, das zu den schönsten und ältesten der Stadt zählt. Anschließend erleben Sie die „Vegueta“, wie die Altstadt hier genannt wird. Besuchen Sie die berühmten Markthallen und beobachten Sie das bunte Treiben der Marktbesucher. Hier befindet sich auch das mit viel Liebe zum Detail hergerichtete Columbus-Haus, es diente einst dem großen Seefah-

rer als Unterkunft und Proviantlager (Eintritt nicht inkludiert). Sie sehen auch die Kathedrale Santa Anna als monumentalsten kirchlichen Bau Gran Canarias (Außenbesichtigung). Freizeit. Als Abschluss des schönen Tages fahren Sie noch an die Playa de las Canteras, den langen Stadtstrand von Las Palmas. Direkt nach der Copacabana in Rio de Janeiro ist er der zweitgrößte Stadtstrand der Welt. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

5. Tag: zur freien Verfügung

Frühstück im Hotel. Genießen Sie den Tag in der Hotelanlage oder unternehmen Sie Entdeckungen auf eigene Faust. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

6. Tag: Halbtagesausflug Markt in Arguineguin und „Klein Venedig“ Puerto de Mogán

Frühstück im Hotel. Heute Vormittag besuchen Sie zunächst den Wochenmarkt des ehemaligen Fischerortes Aruineguin. Hier können Sie einen Eindruck vom ursprünglichen Leben der Insel erhalten. Anschließend fahren Sie nach Puerto de Mogán. Der Ort wurde nach einem Entwurf des spanischen Künstlers Rafael Neville gebaut und wird auch, aufgrund seiner Wasserkanäle, als „Klein Venedig“ bezeichnet. Der Nachmittag steht zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

7. Tag: zur freien Verfügung

Frühstück im Hotel. Genießen Sie den Tag in der Hotelanlage oder unternehmen Sie Entdeckungen auf eigene Faust. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

8. Tag: Rückreise

Frühstück. Je nach Rückflugzeit Transfer zum Flughafen und Rückflug nach Kassel.

Programm-, Hotel- und Flugänderungen vorbehalten!

Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm.

Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist.



GUT ZU WISSEN...

Hotel:

Hotel CEEOO Los Calderones (Landeskategorie 4**)**

Das moderne All-Suite-Hotel CEEOO Los Calderones ist 1 km vom Golfplatz von Maspalomas, 2 km vom nächsten Strand und 3 km von den Dunas de Maspalomas, einem Naturschutzgebiet an der Küste, entfernt. Die Hotelausstattung umfasst ein Buffetrestaurant, ein Bistro, einen Aufenthaltsbereich, einen Außenpool, einen Whirlpool und mehrere Sonnenterrassen. Außerdem gibt es ein Spa und einen Fitnessraum. Die Suiten verfügen über einen kombinierten Wohn-/Schlafraum, ein separates Schlafzimmer, Doppelbett, Sofabett, Klimaanlage, Minibar (kostenpflichtig), Safe (kostenpflichtig), Sat-TV, kostenloses WLAN, Terrasse (möbliert), Balkon (möbliert), ein Bad mit Dusche/WC, Bademantel (kostenfrei) und Haartrockner.



Einreisevorschriften:

Zur Einreise nach Spanien benötigen deutsche Staatsbürger einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Gesundheitsvorsorge:

Es sind keine Impfungen für Spanien vorgeschrieben oder empfohlen. Das Land verfügt über eine sehr gute medizinische Infrastruktur.

Klimatabelle:

Folgende durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen werden in den genannten Monaten erfahrungsgemäß erreicht (in Grad Celsius).

Ziel:	Januar	Februar	März
Maspalomas	21	22	22

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Flug von Kassel nach Gran Canaria und zurück

7 Übernachtungen im genannten 4 Sterne-Hotel (oder vergleichbar) auf Gran Canaria in einer Suite mit Bad/Dusche und WC

7 X Frühstücksbuffet

7 X Abendessen im Hotel inkl. Wasser und Wein

Empfangsgetränk am Ankunftstag im Hotel

Ganztägige Inselbesichtigung inkl. Mittagessen

Ganztagesausflug "Der grüne" Norden inkl. Tapas, Wein und Kaffee

Ganztägige Besichtigung Las Palmas

Halbtagesausflug Markt in Arguineguin und "Klein Venedig" Puerto de Mogán

Alle anfallenden Eintrittsgelder

Deutschsprechende Reiseleitung bei den Transfers und Ausflügen

Ausführliche Reiseunterlagen inkl. Reiseführer pro gebuchten Zimmer

Reisepreis-Sicherungsschein

Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

Persönliche Reisebegleitung durch Frau Petra Käckel

Reisetermin:

22.03. bis 29.03.2020

Mindestteilnehmerzahl:

25 Personen

**Ihr Reisepreis
pro Person in der Suite
€ 1.399,-**

**Zuschlag Suite zur Alleinbenutzung:
€ 199,-**

BUCHUNG & BERATUNG

Käckel-Reisen **05674 6141** Info & Buchung

Gebensteiner Str. 9 - 34393 Gebensteiner-Schachten
Telefon (0 56 74) 61 41 · Telefax (0 56 74) 78 55 · E-mail an: info@kaeckel.de
- als Vermittler -

Reiseveranstalter:
mundo Reisen GmbH & Co. KG
Jahnstraße 64 • 63150 Heusenstamm
Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99
eMail: info@mundo-reisen.de

NICHT EINGESCHLOSSEN:

Reiseversicherungen

Trinkgelder

Persönliche Ausgaben

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / Reisebedingungen

mundo Reisen GmbH & Co. KG

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schriftliche Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschlag der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleicherma-

ßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neumeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt:	10 % des Reisepreises
bis 60 Tage vor Reiseantritt:	30 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	80 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt	90 % des Reisepreises

Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise unverachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

- b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichteinreichung einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hieron in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspakets. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für einen Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnhofskarten usw.) und die in der Reise-ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schulhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgegesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1) Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2) Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3) 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgegesetzes §§651a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Jahnstraße 64

D-63150 Heusenstamm

Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0

Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99

E-Mail: info@mundo-reisen.de

Site: www.mundo-reisen.de